S a t z u n g der Ortsgemeinde Bölsberg
zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen
für die erstmalige Herstellung von Erschließungsanlagen
(Erschließungsbeiträge)

vom 29. April 1991

vom 29. April 1991

Per Gemeinderat hat aufgrund des § 132 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGB1. I S. 2253) i. V.

9 1

Die Erschließungsbeitragssatzung vom 23.03.1989 wird wie folgt geändert:

mit § 24 der Gemeindeordnung (GemO) vom 14.12.1973 (GVB1 S. 419) in der derzeit geltenden Fassung folgende Satzung beschlossen, die

1. § 3 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

hiermit bekanntgemacht wird:

" § 3

Ermittlung des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes

- (1) Der beitragsfähige Erschließungsaufwand (§ 2) wird nach den tatsächlichen Kosten ermittelt."
- 2. § 6 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

"§ 6

Verteilung des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes

(3) Grundstücke an zwei aufeinanderstoßenden Erschließungsanlagen (Eckgrundstücke) und Grundstücke zwischen zwei Erschließungsanlagen (durchlaufende Grundstücke) sind für beide Erschliessungsanlagen beitragspflichtig, wenn sie durch beide Anlagen erschlossen werden und die Voraussetzungen des § 133 Abs. 1 BauGB vorliegen. Der Berechnung des Erschließungsbeitrages werden die sich nach Absatz 1 oder Absatz 2 ergebenden Berechnungsdaten jeweils nur mit der Hälfte zugrunde gelegt. Steht eine Erschliessungsanlage nicht voll in der Baulast der Gemeinde, wird die Vergünstigung für die andere Erschließungsanlage nur hinsichtlich der Teileinrichtungen gewährt, für die in beiden Fällen die Gemeinde die Baulast trägt.

Für Grundstücke, die durch mehr als zwei aufeinanderstoßende Erschließungsanlagen erschlossen werden, werden die Berechnungsdaten nach Absatz 1 oder Absatz 2 durch die Zahl der Erschliessungsanlagen geteilt; Satz 3 gilt entsprechend

Dies gilt nicht in Kerngebieten, Gewerbegebieten und Industriegebieten sowie für überwiegend gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzte Grundstücke in sonstigen Baugebieten; § 131 Abs. 1 Satz 2 BauGB bleibt unberührt."

3. § 9 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

"§ 9

## Beitragsbescheid

(3) Der Beitragsbescheid soll ferner den Beitragsschuldner darauf hinweisen, daß er bei der Gemeinde Stundung, Ratenzahlung oder Verrentung beantragen kann. Ein solcher Antrag soll die Gründe anführen, aus denen die Zahlung des Beitrages zum festgesetzten Zahlungstermin für den Beitragsschuldner eine unbillige Härte wäre."

§ 2

Diese Satzung tritt rückwirkend am 1. Juli 1987 in Kraft. Soweit eine Beitragspflicht auf Grund früherer Satzungen entstanden ist, gelten diese weiter.

Bölsberg, den. 29.04.91.

Incinor

Ortsburg

**(S)**